

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒	192/2019
De Bona, Jennifer	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	5	12.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	12	26.11.2019
Rat der Kreisstadt Mettmann	16	10.12.2019

Satzung über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes

Finanzielle Auswirkungen

Kosten Mehrerträge in Höhe von 1.500 EUR

Produkt 02.02.02

Haushaltsjahr 2020 ff.

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

**Satzung der Kreisstadt Mettmann über die abweichende Erhebung von Gebühren für
Amtshandlungen des Standesamtes nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom
xx.xx.xxxx**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) wird gemäß Beschluss des Rates der der Kreisstadt Mettmann vom xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Kreisstadt Mettmann, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
 1. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung der Kreisstadt Mettmann über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 08.04.2014 außer Kraft.

Tarif

zur Satzung der Kreisstadt Mettmann über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung:

Tarifstelle	Personenstandswesen	Gebühr in EUR
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses – deutsches Recht –	60,00
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses – ausländisches Recht –	100,00
3.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	14,00
4.	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 Personenstandsgesetz	14,00
5.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,00
6.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
7.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80,00
8.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	23,00
9.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00

10.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 – 36 PStG	108,00
11.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	108,00
12.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
13.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00
14.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	24,00
15.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	25,00 – 80,00
16.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	108,00

Mettmann, den xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister

Thomas Dinkelmann

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Im Personenstandswesen ist es in den vergangenen Jahren zu diversen Änderungen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung gekommen. Die Prüfung und Anwendung des Internationalen Privatrechts wird daher immer bedeutsamer. Durch eine Neufassung der Satzung der Kreisstadt Mettmann über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung soll ein angemessenes Verhältnis zwischen Gebühr und Leistung im Sinne des § 3 Abs. 1 Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) geschaffen werden.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen durch § 2 Abs. 3 des GebG NRW die Möglichkeit eingeräumt, von den Tarifen der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) durch Satzung abzuweichen, um auf einen erhöhten Aufwand zu reagieren. Mit Beschluss vom 08.04.2014 hat der Rat der Kreisstadt Mettmann hiervon Gebrauch gemacht und eine Satzung über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung beschlossen.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird anstelle einer Änderungssatzung der Beschluss einer neuen Satzung angeregt.

Da die aktuelle und die neu zu beschließende Satzung weitestgehend identisch sind, wird im Folgenden nur auf die markanten Neuerungen der Tarifstellen eingegangen:

1. Prüfung der Voraussetzung für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung – deutsches und ausländisches Recht (Tarifstelle 2)

Die Gebühr im Zusammenhang mit der Begründung von Lebenspartnerschaften (betrifft in Teilen auch Tarifstellen 6 und 7) entfällt ersatzlos, da Lebenspartnerschaften seit dem 1. Oktober 2017 nicht mehr begründet werden können, vgl. Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts.

Anzumerken ist, dass Tarifstelle 10 keiner Anpassung bedarf, da im Ausland weiterhin Lebenspartnerschaften begründet werden können.

2. Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses – deutsches Recht – (Tarifstelle 1) und Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses – ausländisches Recht – (Tarifstelle 2 neu)

Die bisherige Tarifstelle 1 (Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, deutsches Recht und ausländisches Recht) ist neu zu bewerten und zu berechnen. Eheanmeldungen, bei denen ausländisches Recht zu prüfen ist, sind gegenüber Eheanmeldungen, bei denen ausschließlich deutsches Recht zu prüfen ist, mit einem erheblich erhöhten Verwaltungs- und Zeitaufwand verbunden. Dies spiegelt sich auch in den entsprechenden Tarifstellen 5b 1.1 und 5b 1.2 der AVerwGebO NRW wider und fand bei Beschluss der derzeit gültigen Satzung in 2014 keine Berücksichtigung.

Die Prüfung der Ehevoraussetzung inkl. Terminreservierung, Vorabberatung hinsichtlich der erforderlichen Dokumente (auch telefonisch), Vorbereitung des Termins und Ablaufgespräch der Trauung, dauert bei Sachverhalten, in denen ausschließlich deutsches Recht zu prüfen ist, durchschnittlich 70 Minuten. Legt man die Personalkosten gemäß aktuellem KGSt-Bericht (Nr. 9/2018) zugrunde, fallen für die Tätigkeit der Standesbeamten*Innen (A 10) 61,22 Euro je Arbeitsstunde an. Somit liegen die Kosten für die Prüfung der Ehevoraussetzungen unter Beachtung deutschen Rechts bei durchschnittlich 71,42 Euro.

§ 3 GebG NRW sieht vor, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits, ein angemessenes Verhältnis zu bestehen hat. Um die Eheschließenden nicht übermäßig zu belasten und einen angemessenen Interessenausgleich zu schaffen, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Gebühr für die Prüfung der Ehevoraussetzungen unter Beachtung deutschen Rechts auf 60,00 Euro zu heben.

Bei Sachverhalten, in denen ausländisches Recht zu prüfen ist, dauert die Prüfung der Ehevoraussetzung durchschnittlich 120 Minuten. Es ist internationales Privatrecht anzuwenden und in diesem Zusammenhang sind insbesondere ausländische Urkunden, ausländische Ehefähigkeitszeugnisse und ausländische Entscheidungen in Ehesachen zu prüfen. Je nach Sachverhalt ist das Oberlandesgericht Düsseldorf bei der Prüfung der Ehevoraussetzungen zu beteiligen oder auch die deutsche Auslandsvertretung des jeweiligen Landes. Weiterhin sind die Eheschließenden hinsichtlich der Namensführung und möglicher Auswirkungen namensrechtlicher Erklärungen zu beraten. Zur Anmeldung der Eheschließung sind daher immer mindestens zwei Vorgespräche / Termine nötig.

Diesem erhöhten Verwaltungs- und Zeitaufwand soll mit Schaffung einer neuen Tarifstelle 2 (Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung und Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts) Rechnung getragen werden. Eheanmeldungen mit Auslandsbeteiligung werden ausschließlich durch die Abteilungsleitung geprüft, deren Personalkosten gemäß KGSt-Bericht (A 11) 67,64 Euro je Arbeitsstunde betragen. Somit liegen die Kosten für die Prüfung der Ehevoraussetzungen unter Beachtung ausländischen Rechts bei durchschnittlich 135,28 Euro.

Um auch hier einen angemessenen Interessenausgleich im Sinne des GebG NRW zu schaffen, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Gebühr für die Prüfung der Ehevoraussetzungen unter Beachtung ausländischen Rechts auf 100,00 Euro zu heben.

3. Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt (Tarifstelle 6)

Die Tarifstelle 6 ist ebenfalls neu zu bewerten. Bei diesen Sachverhalten prüft ein anderes Standesamt die rechtlichen Ehevoraussetzungen, das Standesamt Mettmann nimmt lediglich die Trauung vor. Somit ist hier der Zeitaufwand zur Vorbereitung (inkl. Terminreservierung und Ablaufgespräch) und Durchführung der Trauung zu bewerten. Dieser liegt durchschnittlich bei 60 Minuten. Die anfallenden Kosten betragen in Anlehnung an die oben aufgeführte Berechnung 61,22 Euro. Seitens der Verwaltung wird auch hier vorgeschlagen wird die Gebühr auf 60,00 Euro anzuheben.

Als **Anlage 1** ist zur besseren Vergleichbarkeit der Tarifstellen eine Synopse der aktuellen Sätze und der vorgeschlagenen Anpassungen beigelegt. Weiterhin ist in der **Anlage 2** ein Vergleich der derzeit von den kreisangehörigen Städten des Kreises Mettmann und der kreisfreien Städte Düsseldorf und Wuppertal erhobenen Gebühren zu den Tarifstellen 1, 2, 6, 7 und 17 dargestellt.

Durch die vorgeschlagene Gebührenanhebung ist jährlich mit Mehrerträgen in Höhe von 1.500 Euro zu rechnen.

Gez. Stang